

03.58.00

TEILBEREICH I

TEIL A PLANZEICHNUNG



N
M. 1:1000

Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000
Katasteramt, Abteilung Stadtvermessung, Lübeck Juni 1979
Ergänzt: Mai 1985, Juni 1988

Ohne Ortsvergleich

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)		
WS	Kleingewerbegebiete	(§ 2 BauNVO)
WR	Reine Wohngebiete	(§ 3 BauNVO)
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
WB	Besondere Wohngebiete	(§ 4a BauNVO)
MD	Dorfgebiete	(§ 5 BauNVO)
MI	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)
MK	Kerngebiete	(§ 6 BauNVO)
GE	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)
GI	Industriegebiete	(§ 9 BauNVO)
SOe	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
Mäß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)		
(0,7)	Geschosflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
GF	Geschosfläche	III als Höchstgrenze
3,0	Baumassenzahl	z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze
BM	Baumasse	z.B. V zwingend
0,4	Grundflächenzahl	Höhe der baulichen Anlagen
GR	Grundfläche	TH Traufhöhe
OK	Oberkante zwingend	FK Firsthöhe
LH	Lichte Höhe	OH Oberkante
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
O	Offene Bauweise	G Geschlossene Bauweise
△	nur Einzelhäuser zulässig	Z Zeilenbauweise
△	nur Doppelhäuser zulässig	A Abwechslende Bauweise
△	nur Hausgruppen zulässig	B Baulinie
△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Baugrenze
Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)		
□	Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen	□ Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
□	Öffentliche Verwaltungen	□ Post
□	Schule	□ Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
□	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	□ Feuerwehr
□	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	□ Schutzbauwerk
□	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB		
□	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	□ Hubschrauberlandeplatz
□	Flughafen	□ Bahnanlagen
□	Bahnanlagen	□ Straßenverkehrsflächen
□	Straßenverkehrsflächen	□ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
□	Einfaht	□ Fußgängerbereich
□	Ausfahrt	□ Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
FESTSETZUNGEN		
Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)		
□	Flächen für Versorgungsanlagen	
○	Elektrizität	○ Abwasser
○	Gas	○ Abfall
○	Fernwärme	○ Ablagerung
○	Wasser	
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)		
---	oberirdisch mit Schutzstreifen	---
---	unterirdisch	
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)		
□	Grünflächen	□ Zeitplatz
□	Parkanlage	□ Badeplatz, Freibad
□	Dauerklingelärten	□ Friedhof
□	Sportplatz	□ Bolzplatz
□	Spielplatz	
Wasserflächen und Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)		
□	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	□ Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
□	Hafen	□ Hochwasser-rückhaltebecken
□	Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	□ Überschwemmungsgebiet
Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)		
□	Flächen für Aufschüttungen	□ Flächen für Abgrabungen
Landwirtschaft, Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)		
□	Flächen für die Landwirtschaft	□ Waldflächen
Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)		
□	Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft	□ Anpflanzen z.B. Bäume
□	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	□ Erhaltung z.B. Bäume
□	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	□ Sträucher
□	Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)	□ Naturschutzgebiet
□	Naturschutzgebiet	□ Landschaftsschutzgebiet
□	Naturdenkmal	□ Geschützter Landschaftsbestandteil
Stadterhaltung, Denkmalschutz und Sanierungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 6, § 142 Abs. 1, § 172 Abs. 1 BauGB)		
□	Umgrenzung von Erhaltungsbereichen	□ Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
□	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Egambies) die dem Denkmalschutz unterliegen	□ Umgrenzung der Sanierungsgebiete

Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990

TEIL B TEXT

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)		
□	Höchstgröße, Höchstbreite und Höchsttiefe der Baugrundstücke bzw. Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke	
□	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)	
□	Garagen	□ Gemeinschaftsgaragen
□	Stellplätze	□ Gemeinschaftsstellplätze
□	Spielplatz	□ Tiefgarage
□	Gemeinschaftsstellplätze	□ Gemeinschaftstiefgarage
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
---	Flurstücksgrenze	
---	Fluggrenze	
---	Gemarkungsgrenze	
---	Kreisgrenze	
---	Landesgrenze	
---	Eigentumsgrenze	
---	in Aussicht genommene Grenze	
---	Wegfallende Grenze	
---	Wegfallende Bäume	
□	Vorhandene Gebäude	
□	Wegfallende Gebäude	
□	Höhe über NN	
□	HL Hansestadt Lübeck	
□	Sichtwinkel	
□	Grenze d. Anschl. B-Pläne	
□	Wegfallende Grenze des B-Planes	
□	Bushaltestelle	
□	Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen	
□	Vorhandener Knick	
□	Wegfallender Knick	
□	Vorhandener Baumkronendurchmesser	

verwendete Planzeichen

Nr.	Inhalt	Datum	Verantwortliche
1.	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgererschaft der Hansestadt Lübeck vom 30.6.1979. Die örtliche Bebauung des Aufstellungsgebietes ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 25.09.1979 erfolgt.	Lübeck, den 19. April 1991	Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt In Vertretung Im Auftrag
2.	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 2.11.1989 bis einschließlich 15.11.1989 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.11.1989 ist nach § 3 (1) Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.	Lübeck, den 19. April 1991	Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauplanungsamt Im Auftrag
3.	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.12.1989 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Lübeck, den 19. April 1991	Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauplanungsamt Im Auftrag
4.	Die Bürgererschaft hat am 31.5.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	Lübeck, den 19. April 1991	Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauplanungsamt Im Auftrag
5.	Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.6.1990 bis zum 25.7.1990 während der Dienstreise nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrund von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.6.1990 in den Lübecker Nachrichten örtlich bekanntgemacht worden.	Lübeck, den 19. April 1991	Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauplanungsamt Im Auftrag
6.	Der katasteramtliche Bestand am 4.3.1991 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig begründet.	Lübeck, den 4.4.1991	Katasteramt
7.	Aufgrund der Änderung des Bebauungsplandentwurfs nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) Satz 2 i.V.m. § 13 (1) Satz 2 BauGB durchgeführt.	Lübeck, den 19. April 1991	Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauplanungsamt Im Auftrag
8.	Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 21.3.1991 von der Bürgererschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgererschaft vom 21.3.1991 gebilligt. Der Bebauungsplan ist nach § 11 (1) Halbsatz 2 BauGB am 19.4.1991 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaub vom 10.7.1991 Az. IV 810-512/13-3(0358) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechta vorbehaltlich geltend macht. Die Hinweise wurden beachtet. Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlaub des Innenministers bestätigt. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.	Lübeck, den 16. Aug. 1991	Der Bürgermeister
9.	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 3.9.1991 örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 14 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mitin am 4.9.1991 in Kraft getreten.	Lübeck, den 4. Sept. 1991	Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt Im Auftrag

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und § 9 (6) BauGB sowie nach § 82 der Landesordnung vom 26. Februar 1983 (GVBl. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgererschaft der Hansestadt Lübeck vom 21.3.1991, und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 03.58.00 - Bahnhofsvorplatz / ZOB Teilbereich I - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 03.58.00 BAHNHOFSVORPLATZ / ZOB TEILBEREICH I